



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Steuerbonus für Werbemaßnahmen 2026..... 2

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



WIRTSCHAFT & STEUERN

Steuerbonus für Werbemaßnahmen

Der Steuerbonus für Werbemaßnahmen/Werbekampagnen ist eine Förderung von Seiten des Fiskus, welche an Unternehmen, Freiberufler und an nicht gewerbliche Körperschaften (z. B. Vereine) gewährt wird.

Wer kann die Förderung in Anspruch nehmen?

Die Förderung kann von Unternehmen, unabhängig von der Größe, der Rechtsform oder der Buchhaltung, sowie von Freiberuflern (unabhängig von der Eintragung in ein Berufsverzeichnis) und auch von nicht gewerblichen Körperschaften in Anspruch genommen werden.

Welche Spesen werden gefördert?

Begünstigt sind Werbeinvestitionen in Zeitungen und Zeitschriften (auch wenn diese nur online veröffentlicht werden).

Als Werbeinvestitionen werden nur die reinen Werbekosten (Erwerb der Werbefläche und der Werbeschaltung) in den genannten Medien angesehen; Produktions-, Vermittlungskosten und andere Nebengebühren sind von der Förderung ausgeschlossen.

Von der Begünstigung ausgeschlossen werden auch Werbekosten für Fernsehverkäufe und Glücksspiele.

Voraussetzung für die Werbeinvestitionen:

Der Herausgeber der genannten Medien muss entweder im Register der Kommunikationsbetreiber (ROC) oder im entsprechenden Register des Landesgerichtes eingetragen sein.

Wichtig!!!

Förderung

Die Förderung besteht aus einem Bonus in Höhe von **einheitlich 75%**, welcher von Unternehmen, Start-Up Unternehmen, Freiberuflern und Vereinen in Anspruch genommen werden kann.

Die Berechnung der zu erhaltenen Förderung basiert auf der sog. Zuwachsmethode. Hierbei wird nicht nur allein das Ausmaß an Investitionen in Werbung des jeweiligen Jahres berücksichtigt, sondern deren Zuwachs im Verhältnis zum vorhergehenden Jahr. Um in den Genuss zu kommen, benötigt es eine Steigerung von zumindest 1 Prozent (siehe Beispiel).

Beispiel: Wenn 2025 150.000 Euro und 2026 200.000 Euro für Werbeinserate und Werbeschaltungen investiert werden, ergibt sich ein Zuwachs von 50.000 Euro (33,33% > 1%). Daraus wird ein Steuerbonus von 37.500 Euro (75% von 50.000 Euro) berechnet.

Notwendige Schritte für das Einreichen der Förderung

Um in den Genuss der Förderung zu gelangen, müssen verschiedene Schritte eingehalten werden:

- § Ab dem 02. März 2026 bis zum 31. März 2026 muss ein telematisches Ansuchen über das Portal Fisconline eingereicht werden, um die Förderung zu reservieren.
- § Innerhalb von 30 Tagen nach Einreichen des Ansuchens summiert die Einnahmenagentur die Investitionen der insgesamt eingereichten Anträge und vergleicht diese mit den bereitgestellten Finanzmitteln.
Anschließend wird dann mit Verordnung der Betrag der Förderung (Prozentsatz) mitgeteilt, der für den einzelnen Antrag gewährt werden kann. Aufgrund der Vielzahl an eingereichten Anträgen, fiel in der Vergangenheit der Prozentsatz immer um einiges niedriger aus, als anfangs vermutet.
- § Anfang des Jahres 2027 (genauer Zeitraum noch nicht festgelegt), muss wiederum auf telematischem Wege ein zweiter Antrag eingereicht werden. Letzterer enthält die Summe der effektiv getätigten Investitionen.

Inhalt des Antrages

Für das Einreichen des Förderantrages werden folgende Daten benötigt:

- § Bereits getätigte oder voraussichtliche Investitionssumme für den Zeitraum 01. Januar - 31. Dezember 2026;
- § entsprechende Investitionssumme des Vorjahres (2025);
- § für die zeitliche Zuordnung der Investitionen gelten die steuerlichen Grundsätze der periodengerechten Zurechnung. Da es sich hier um Dienstleistungen handelt, gilt der Zeitpunkt der Ausführung der Werbemaßnahme, d.h. es zählt das Erscheinungsdatum der Werbung (nicht das Rechnungsdatum).

Steuerliche Bestimmungen des Bonus

Die Förderung unterliegt keiner steuerlichen Befreiung, was so viel bedeutet, dass der Bonus für Zwecke der Einkommenssteuer und der Wertschöpfungssteuer IRAP steuerpflichtig ist. Der steuerliche Abzug für den entsprechenden Aufwand als Betriebskosten bleibt natürlich erhalten.

Achtung:

Die Begünstigung kann nur durch Verrechnung mittels F24 in Anspruch genommen werden, wobei der Zahlungsvordruck nur in elektronischer Form bei der Einnahmenagentur eingereicht werden darf.

Dr. Renè Bachmann

